

Artenschutzbeitrag

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow“

Gemeinde Uckerland, Landkreis Uckermark

Bearbeitung: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Mitarbeit: B.Sc. Anja Gebke

Aufgestellt: 22.08.2025

Inhalt	
1	Einleitung 4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 4
1.2	Rechtliche Grundlagen 4
1.3	Methodisches Vorgehen 7
1.4	Untersuchungsraum 9
1.5	Datengrundlagen 10
2	Wirkfaktoren des Vorhabens 11
3	Bestandsdarstellung 12
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL 12
3.1.1	Säugetiere 12
3.1.2	Amphibien 14
3.1.3	Reptilien 15
3.1.4	Weitere Artengruppen 16
3.1.5	Pflanzen 16
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL 22
4	Relevanzprüfung 24
5	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 44
5.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 44
5.1.1	Fledermäuse 44
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL 45
5.2.1	Bodenbrüter 45
5.2.2	Gehölzbrüter 48
6	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten 49
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung 49
6.1.1	Vm 1 Kleinsäugerschutz 49
6.1.2	Vm 2 Insekten- und Fledermausschonende Beleuchtung 49
6.1.3	Vm 3 Bauzeitenregelung 49
6.1.4	Vm 4 Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern auf dem Baufeld 49
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) 50
6.2.1	CEF 1 Lebensraumaufwertung für die Feldlerche 50
7	Ausnahmeprüfung 53
8	Fazit 53
9	Quellen 55

Abbildungen

Abbildung 1	Lage Plangebiet bei Trebenow 9
Abbildung 2	Bodenübersichtskarte mit Vorhabengebiet (rot) 10

Abbildung 3	CIR-Biotoptypen	16
Abbildung 4	Intensiv genutzter Lehmacker.....	17
Abbildung 5	Lückige Hecke mit Überschildung	18
Abbildung 6	Lückige Hecke ohne Überschildung	18
Abbildung 7	Staudenflur.....	18
Abbildung 8	Staudenflur.....	19
Abbildung 9	Temporäres Kleingewässer	19
Abbildung 10	Laubgebüsch frischer Standorte mit einheimischen Gehölzen ...	20
Abbildung 11	Artenarme Staudenflur	20
Abbildung 12	Karte der Biotoptypen	21
Abbildung 13	Maßnahme CEF 1, pot. geeignete Flächen	51
Abbildung 14	Maßnahme CEF 1, Teilfläche für Feldlerche.....	52

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die Erstellung des vorliegenden Artenschutzbeitrages ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Trebenow“ für ein Gebiet in der Gemeinde Uckerland, Landkreis Uckermark.

Erreichbar ist das Plangebiet über die Landesstraße (L) 257 und über Gemeindewege von den Ortslagen Trebenow und Taschenberg aus.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Trebenow“ beschlossen. Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einer Fläche von insgesamt etwa 59,3 ha.

Für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist es notwendig, das Eintreten der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Dafür ist als fachliche Grundlage für die Entscheidungen im erforderlichen Genehmigungsverfahren der ASB zu erarbeiten. Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der im Zusammenhang mit Vorhabenplanungen relevante Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutz-Richtlinie – VRL – kodifizierte Fassung) festgelegt.

Die FFH-RL dient dem Biotop- und Artenschutz. Nur die in Anhang IV aufgeführten Arten der FFH-RL gelten nach § 7 Abs 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt.

Alle europäischen Vogelarten (Ausnahme: Haustaube) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 VRL sind grundsätzlich besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG. Als "europäisch" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 VRL gelten alle Arten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten natürlicherweise wild lebend vorkommen (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG).

Darüber hinaus gehören das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) und die dazugehörige EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-VO) ebenfalls zum besonderen Artenschutz. Diese Vorschriften beziehen sich auf den weltweiten Handel von Tier- und Pflanzenarten und haben in diesem Zusammenhang ausschließlich hinsichtlich der Einstufung in einen strengeren Schutzstatus Relevanz, z. B. gelten Greifvögel und Eulen nach der EG-VO als streng geschützt.

In der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sind für eine Reihe heimischer Arten besondere Schutzbestimmungen auf nationaler Ebene erlassen. Die betreffenden Arten sind in Anlage 1 der BArtSchV enthalten und dort als besonders oder als streng geschützt gekennzeichnet. Besonders geschützt wären Arten, die in einer VO nach § 54 Abs. 1 aufgeführt wären. Dies wären Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Streng geschützt wären Arten, die in einer VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG in einer Liste der nationalen Verantwortungsarten aufgeführt wären. Diese Listen existieren derzeit nicht.

Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig besonders geschützt.

In dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist) finden sich die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz in den §§ 44 bis 47. Die Paragraphen gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 12 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)"

Für Vorhaben, die aufgrund der Aufstellung von Bebauungsplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, werden die Verbote durch Absatz (5) des § 44 ergänzt:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (Bauen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) gelten die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind [Arten, für die die BRD gemäß BASchV eine besondere Verantwortung hat; Anm. d. Verf.], liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Absatz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt bislang jedoch nicht vor. Im Rahmen der Beratungen über das Umweltgesetzbuch hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Ende 2007 den Entwurf einer Liste mit Arten vorgelegt, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist (Entwurfsliste). Diese Entwurfsliste sollte eine Rechtsverordnung gemäß § 54 BNatSchG vorbereiten (Information aus einer Kleinen Anfrage an den Deutschen Bundestag [Drucksache 17/1864, 25.05.2010] – Strenger Schutz von Arten, für die Deutschland in besonderem Maße verantwortlich ist). Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen.

Die Beeinträchtigungen von ausschließlich national geschützten Arten werden in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs geprüft und sind daher nicht Bestandteil des ASB.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies:

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB orientiert sich im Wesentlichen an den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“, (Stand 8/2022).

Relevanzprüfung – Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums

Das auf der Basis des § 44 BNatSchG zu prüfende Artenspektrum wird ermittelt. Dabei berücksichtigt werden

- alle europäischen Vogelarten und
- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Es werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang.

Im Ergebnis verbleiben solche Arten, für die eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Bestandsaufnahme / Potenzialanalyse

Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Untersuchungsraum und ggf. Potenzialanalyse für bestimmte Arten.

Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden Arten wird im nächsten Schritt (Betroffenheitsanalyse) ermittelt, ob die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

Betroffenheitsanalyse – Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen

Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden Arten werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Dies erfolgt in einer Art-für-Art-Betrachtung für gefährdete Arten und Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen (z. B. Koloniebrüter) und in einer gruppenweisen Betrachtung für ungefährdete, ubiquitäre Arten.

Es erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG anhand der Punkte:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prüfung der Ausnahmetatbestände (optional im Fall der Auslösung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m.

Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

1.4 Untersuchungsraum

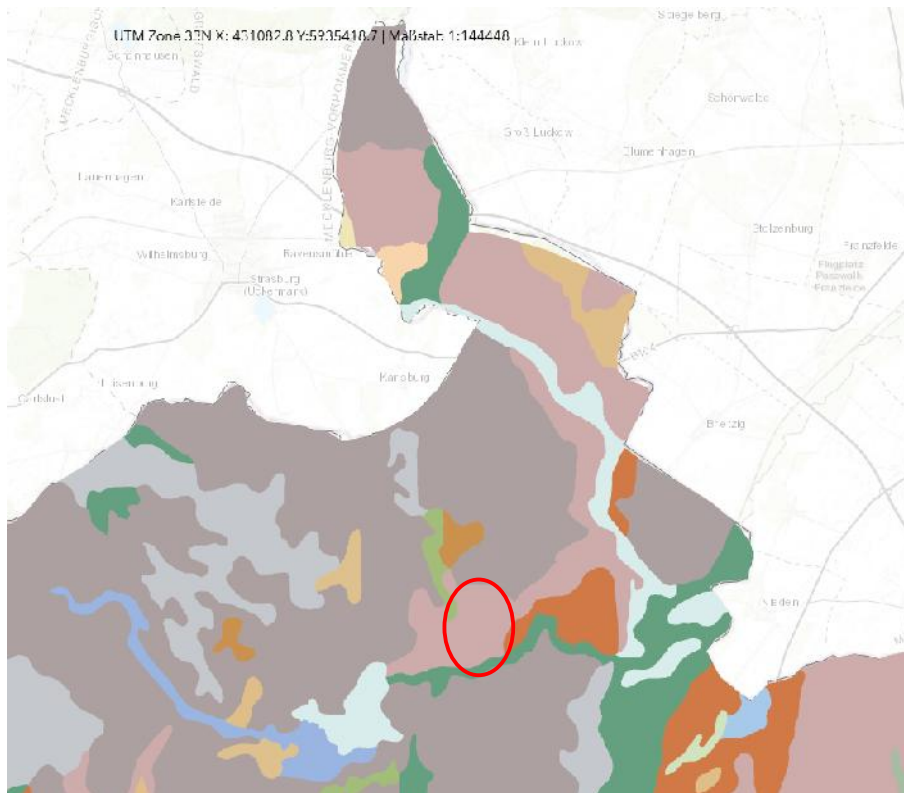
Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Region „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Bebaut werden Flächen, die der landwirtschaftlichen Ackernutzung unterliegen (Abbildung 1).



Abbildung 1 Lage Plangebiet bei Trebenow
(Quelle: Brandenburgviewer)

Westlich der Vorhabenfläche verläuft der Randow-Graben und nördlich in einer Entfernung von rd. 500 m liegt der Große Lübbenower See.

Die Bodenübersichtskarte (Abbildung 2) zeigt für den Geltungsbereich überwiegend Braunerde-Fahlerden und Braunerden-Parabraunerden aus Lehmsand über Lehm sowie z.T. Moränencarbonatlehm und verbreitet Kolluvisole aus Kolluviallehmsand über tiefem Moränencarbonatlehm (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg 2023).



- Bundesamt für Naturschutz (2019): FFH-Bericht 2019
- Teubner, J., Teubner, J., Dolch, D. & Heise, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse
- Brutvogelerfassung von René Feige, Compu-Welt

2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Errichtung von Solarparks stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Zu berücksichtigen sind daher alle Wirkfaktoren des Vorhabens, die zu einer Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) führen können.

Dazu gehören ebenfalls Beeinträchtigungen, welche außerhalb der besiedelten Habitate wirken, sich ausnahmsweise jedoch auch indirekt auf die Population oder das Einzelindividuum auswirken können. Darüber hinaus werden Habitatverluste nur dann berücksichtigt, wenn sie einen direkten Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewirken, welcher nicht durch Ausweichen auf besiedelbare Habitate im Umfeld kompensierbar sind.

PV-Freianlagen beanspruchen in der Regel nur eine geringe versiegelte Grundfläche, da sie aufgeständert werden. Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind generell Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Es handelt sich bei den baubedingten Auswirkungen vor allem um Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen und die Inanspruchnahme von Boden und Vegetation. Diese Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und führen damit zu kurzfristigen Belastungen. Dazu gehören

1) optische, akustische und stoffliche Immissionen wie

- Erschütterungen und Vibrationen durch Baustellenverkehr
- Emissionen durch Schall und Licht während der Bautätigkeiten
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr und –betrieb
- optische Wirkungen durch Baupersonal und Baufahrzeuge

2) die Flächeninanspruchnahme durch

- das Einrichten temporärer Material- und Lagerflächen
- Entfernung von Vegetation in Teilen des Baufeldes sowie Baufeldfreimachung für Wegesystem innerhalb der Solarfelder
- Die Anlage von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen
- Zuwegungen zum Baufeld und späteren Solarpark
- Bodenumlagerung bei Verlegung der Erdkabel
- Erdkabelverlegung
- Die Errichtung von Nebenanlagen
- Kurzzeitige baubedingte Barrierewirkung während der Bauphase

Anlagebedingte Auswirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen durch

3) die Flächeninanspruchnahme durch

- dauerhafte, wasserdurchlässige Wege innerhalb des B-Plan-Gebiets, einschließlich der Zuwegung zu den Solarfeldern
- Gebäude wie Trafo- und Monitoring-Containern
- die Überdeckung bzw. Beschattung von Boden durch Modulflächen
- Strukturveränderungen auf der Offenlandfläche durch die Module, den Zaun (Zerschneidungseffekt) und die Flächenbewirtschaftung (extensives Grünland)

Dauerhafte betriebsbedingte Auswirkungen sind

4) optische Effekte und visuelle Wirkungen

- Lichtreflexe, Spiegelungen, ggf. nächtliche Beleuchtung

5) durch Flächenbewirtschaftung bedingte

- Wartung, Reparatur und Instandhaltung der PV-Anlagen
- Pflege der Offenflächen (Mahd, etc.)

6) sonstige Emissionen wie

- Wärmeabgabe (Aufheizen der Module)
- elektromagnetische Felder im direkten Umkreis um den Solarpark und dessen Nebenanlagen (durch PV-Module, Verbindungskabel, Wechselrichter, Trafostation)

3 Bestandsdarstellung

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

3.1.1 Säugetiere

Das Vorkommen des Wolfes *Canis lupus*, des Bibers *Castor fiber* und des Fischotters *Lutra lutra* sind in entsprechend geeigneten Lebensräumen im Gemeindegebiet von Uckerland möglich.

Canis lupus gilt als anpassungsfähige Art und kann somit in unterschiedlichen Lebensräumen vorkommen, wobei die Nahrungsverfügbarkeit einen erheblichen Faktor für die Besiedelung darstellt.

Als semiaquatisches Säugetier ist der Biber eng an Fließ- und Stillgewässer und an deren Uferbereiche gebunden. Neben Gewässern erster Ordnung können auch Ansiedlungen an Entwässerungsgräben oder kleinen Standgewässern vorkommen.

Fischotter benötigen vorrangig fischreiche Gewässer mit strukturierten Ufern und dichter Ufervegetation und Überschwemmungsflächen, allerdings werden auch andere Süß-, z.T. auch Salzwasserlebensräume angenommen. Ein Otterrevier kann eine Länge zwischen 2 und 20 km erreichen.

Kleinsäugervorkommen sind wahrscheinlich, die Durchlässigkeit des Solarparks ist dementsprechend zu gewährleisten.

Fledermausvorkommen sind auf Grund der an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Allee im Süden und der Hecke im Nordosten möglich. Laut den Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wurden in dem entsprechenden Quadranten im Norden Brandenburgs die Arten Breitflügel-fledermaus *Eptesicus serotinus*, Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*, Teichfledermaus *Myotis dasycneme*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, Großes Mausohr *Myotis myotis*, Fransenfledermaus *Myotis nattereri*, Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*, Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Rauhhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* nachgewiesen.

Im Zeitraum zwischen 2016 bis 2019 erfolgten in der Umgebung des Geltungsbereichs bereits Fledermausuntersuchungen im Zuge eines Windparkplanverfahrens. Aus diesen Kartierungen lassen sich folgende potenzielle Vorkommen ableiten:

Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Myotis brandtii	Bart-/ Brandtfledermaus
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Plecotus sp.	Braunes/ Graues Langohr

Fledermäuse nutzen lineare Strukturen in der Landschaft zur Orientierung und als Nahrungshabitat zur Futtersuche. In Hecken enthaltene Überhälter können, sofern die Bäume reich an Höhlen und Spalten sind, als Quartierbäume in Frage kommen.

Als Jagdhabitate suchen Breitflügelfledermäuse offene und halboffene Landschaften auf, wobei sie über Grünland, an Baumreihen, Waldrändern oder Einzelgehölzen nach Nahrung suchen. Die Quartiere der Art befinden sich vorzugsweise in oder an Gebäuden.

Die Große Bartfledermaus kommt primär in feuchten bis staunassen Laubwäldern mit räumlicher Nähe zu Gewässern vor. Die Nahrungssuche erfolgt auch an Waldrändern, Gehölzstrukturen in der freien Landschaft und an Fließgewässern. Quartiere werden sowohl im Siedlungsbereich, als auch im Wald besetzt.

Teichfledermäuse nutzen größere Stillgewässer, langsam fließende Flüsse und Kanäle als Jagdhabitate, die Wochenstubenquartiere befinden sich bevorzugt in Gebäuden.

Wasserfledermäuse treten überwiegend in Wäldern in Gewässernähe auf, wobei die Art Baumhöhlungen als Quartier bevorzugt. Die Nahrungssuche findet über Stillgewässern oder langsam fließenden Fließgewässern statt.

Das Große Mausohr nutzt Gebäudequartiere im Siedlungsbereich. Zur Nahrungssuche werden unterholzarme Laub- sowie Laubmischwälder, Parks, Grünland oder Äcker beflogen.

Fransenfledermäuse treten zur Nahrungssuche in vielfältigen Habitaten auf wie Wälder, Parks oder Streuobstwiesen auf. Die Wochenstuben werden in Wäldern und Siedlungen bezogen.

Als Primärhabitat dienen dem Kleinen Abendsegler alte Laub- sowie Laubmischwaldbestände, in denen Baumhöhlen als Quartiere dienen.

Große Abendsegler nutzen ebenfalls Altholzbestände mit einem großen Reichtum an Baumhöhlen, in denen sich ihre Quartiere befinden. Die Jagd erfolgt im freien Luftraum über Wäldern oder Gewässern, wobei die Tiere bis in eine Höhe von 500 m aufsteigen.

Die Rauhaufledermaus weist eine enge Bindung an strukturierte, gewässerreiche Wälder auf. Stillgewässer mit Ufervegetation dienen als bevorzugtes Nahrungshabitat, wobei jedoch auch Feuchtwiesen oder Waldränder aufgesucht werden.

Zwergfledermäuse nutzen unterschiedliche Lebensraumtypen vor allem in Siedlungsbereichen, in denen Gebäudequartiere besetzt werden. Zur Nahrungssuche werden Gehölzstrukturen, Grünland, Äcker oder Gewässer aufgesucht.

Bevorzugte Habitate der Mückenfledermaus sind Auwälder sowie kleinteilige gegliederte, gewässerreiche Landschaften. Wochenstuben und Winterquartiere finden sich überwiegend an Gebäuden und in Baumhöhlen

Mopsfledermäuse sind an walddreiche Habitate gebunden, wobei die Art Quartiere in der Nähe von oder innerhalb von strukturierten, unterholz- und insektenreichen Laubwäldern besetzt. Außerhalb von Wäldern nimmt die Art auch Habitate mit kleinflächigen Waldbereichen, baumreiche Gärten und Parks am Rand von Siedlungsbereichen an.

Fransenfledermäuse nutzen vor allem in Wäldern, Parks oder Obstwiesen als Jagdhabitate, die Wochenstubenquartiere werden im Wald oder an Gebäuden aufgesucht.

Das Braune Langohr besiedelt Wald- sowie Gebäudelebensräume, wobei strukturreiche, lockere Nadel-, Laub- und Mischwälder bevorzugt bewohnt werden. Strukturen wie Wälder, Hecken oder Wiesen werden für die Nahrungssuche aufgesucht.

3.1.2 Amphibien

Die Verbreitungskarten des BfN zeigen Nachweise der Amphibienarten

Bombina bombina	Rotbauchunke
Bufo calamita	Kreuzkröte
Hyla arborea	Laubfrosch
Rana arvalis	Moorfrosch
Rana dalmatina	Springfrosch
Triturus cristatus	Kammolch

für den entsprechenden Kartenbereich, in dem die Gemeinde Uckerland liegt.

Die Rotbauchunke benötigt Auenbereiche mit Stillgewässern sowie Flachwasserzonen als Lebensraum, für die Ablage des Laichs werden vor allem besonnte,

fischfreie und vegetationsreiche Stillgewässer aufgesucht. Inzwischen werden auch Stillgewässer in der Agrarlandschaft aufgesucht. Sowohl Sommer-, als auch Winterquartiere befinden sich im Umfeld der Laichhabitats, wobei sich die adulten Tiere auch in den Gewässern aufhalten, die nicht zur Fortpflanzung genutzt werden. Die Wanderdistanzen übersteigen selten 500 m.

Kreuzkröten sind an offene Habitats mit trockenem, sandigem Substrat und flachen, vegetationsfreien Tümpeln gebunden. Entsprechende Lebensräume kennzeichnen Überschwemmungsbereiche von Flüssen oder Gewässeroberläufe, wobei solche Bedingungen fast nur noch in Sekundärlebensräumen wie z. B. Äckern mit temporären Klein- oder Kleinstgewässern oder Lachen vorherrschen. Im Umfeld der Gewässer müssen geeignete Strukturen als Tagesverstecke (Tierbaue, Erdspalten, Steine, Holzstapel, selbst gegrabene Löcher) vorhanden sein, die bei Frostfreiheit auch als Winterquartier dienen können. Junge Kröten überwinden Distanzen von bis zu 3 km, ausgewachsene Tiere bleiben in der Regel in Gewässernähe.

Laubfrösche benötigen reich gegliederte Lebensräume mit einem hohen Grundwasserstand und flache, fischfreie, vegetationsreiche und besonnte Laichgewässer. Im Sommer werden Habitats mit hoher Luftfeuchtigkeit, besonnten Sitzwarten wie z. B. Hecken, Waldränder oder feuchte Brachen aufgesucht. Über den Winter zieht sich die Art in Laubmischwälder oder Feldgehölze in frostfreie Höhlen unter der Erde zurück. Der Wechsel zwischen den Lebensräumen erfolgt in der Regel im Bereich von wenigen 100 m.

Bevorzugte Habitats des Moorfrosches sind Flächen mit hohem Grundwasserstand und periodischen Überschwemmungen wie sumpfige Wiesen, Erlenwälder, Flussauen oder Moore. Zur Fortpflanzung werden fischfreie, dicht bewachsene Stillgewässer aufgesucht. Im Winter suchen die Moorfrosche Bereiche mit lockeren Böden auf, in denen sie bestehende Hohlräume nutzen. Die Art ist nachtaktiv und kann Sommerlebensräume in über 1 km Entfernung aufsuchen.

Springfrösche sind an lichte, stillgewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder oder Waldwiesen gebunden. Für die Laichablage werden z.B. Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben aufgesucht, wobei flache, gut besonnte Uferabschnitte essentiell sind. Die Überwinterung erfolgt unter Moos, Wurzeln, Steinen, Laubhaufen oder hohlen Baumstämmen. Die Sommerlebensräume können zwischen 100 und 700 m vom Laichhabitat entfernt liegen.

Bevorzugte Habitats des Kammmolchs sind Feuchtgrünlandbestände mit Gehölzstrukturen und besonnten, fischfreien, vegetationsreichen Kleingewässern. Als Sommerlebensräume nutzen die Molche das nähere Gewässerumfeld und angrenzendes Grünland und Gehölze. In den Landhabitats sind die Tiere überwiegend nachtaktiv. Für die Überwinterung werden frostfreie Hohlräume in Steinhaufen oder Erdhöhlen aufgesucht.

3.1.3 Reptilien

Reptilienarten der Roten Liste und der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie kommen, mit Ausnahme der Zauneidechse *Lacerta agilis*, laut den Verbreitungskarten des BfN in der Gemeinde Uckerland nicht vor.

Geeignete Zauneidechsenlebensräume sind z. B. trockene Waldränder und ähnliche Flächen mit offenen, grabfähigen Böden sowie dichter mit Vegetation bewachsenen Bereichen. Bedeutende Habitatelemente sind Totholz sowie Altgras.

3.1.4 Weitere Artengruppen

Es gibt keine Fisch- und Rundmaularten der Roten Liste oder der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung gibt es zudem keine entsprechenden Habitate.

Insektenarten der Roten Liste und der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie kommen in der Gemeinde Uckerland nicht vor.

3.1.5 Pflanzen

Innerhalb und in der Umgebung des Geltungsbereichs ist auf Grund intensiven Flächennutzung und der engen Habitatbindung der Arten nicht mit Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste und der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie zu rechnen (Bundesamt für Naturschutz 2023).

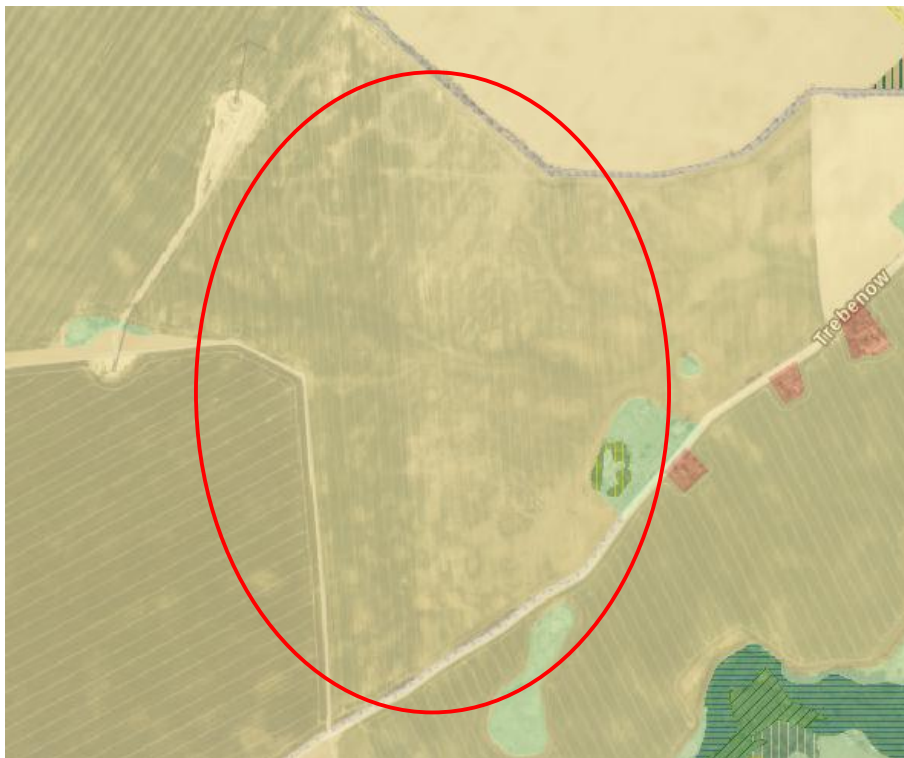


Abbildung 3 CIR-Biotoptypen
(Geoportal Brandenburg 2023)

Gemäß der flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung (Abbildung 3) befindet sich die Vorhabenfläche auf einem „intensiv genutzten Acker“. Östlich daran schließt sich eine „Grünlandbrache frischer Standorte; mit spontanem Gehölzbewuchs (10 – 30% Gehölzdeckung)“ sowie ein „Feldgehölz nasser oder feuchter Standorte“ an. Entlang der südlich davon verlaufenden Straße und der nördlich bestehenden Hecke wurden „Ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren“ festgestellt.

Die Kartierung der Biotoptypen im Bereich der Vorhabenfläche erfolgte im Juli 2025 durch PLANUNG KOMPAKT LANDSCHAFT. Die Vorhabenfläche war zu diesem Zeitpunkt mit Getreide bestellt (Abbildung 12).

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird intensiv genutzte Lehmackerfläche des Biotoptyps LIL (Abbildung 4) mit einer Photovoltaikanlage überbaut.



Abbildung 4 Intensiv genutzter Lehmacker
(Quelle: eigenes Foto)

In den Randbereichen im Norden und Süden befinden sich Hecken des Typs BHBL „Hecke lückig, überwiegend heimische Gehölze mit Überschirmung“ (Abbildung 5) sowie des Typs BHOL „Hecke lückig, überwiegend heimische Gehölze ohne Überschirmung“ (Abbildung 6).

Die Hecken bestehen überwiegend aus Schlehe *Prunus spinosa*, Schwarzem Holunder *Sambucus nigra* sowie vereinzelt auftretenden Eingriffeligem Weißdorn *Crataegus monogyna*. Stellenweise ist der beginnende Aufwuchs von Brombeere zu erkennen. Als überschirmende Baumarten wurden Silberweide *Salix alba*, die Feldulme *Ulmus minor* und die Gewöhnliche Esche *Fraxinus excelsior* festgestellt.



Abbildung 5 Lückige Hecke mit Überschirmung
(Quelle: eigenes Foto)



Abbildung 6 Lückige Hecke ohne Überschirmung
(Quelle: eigenes Foto)

In den bestehenden Lücken haben sich „Staudenfluren (Säume) frischer bis nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung“ des Biototyps GSMA entwickelt (Abbildung 7, Abbildung 8).

Dominiert werden diese Säume von der Großen Brennnessel *Urtica dioica* und dem Glatthafer *Arrhenatherum elatius*. Mit sehr geringen Deckungen kommen vereinzelt die Filz-Klette *Arctium tomentosum*, die Sichelmöhre *Falcaria vulgaris*, die Acker-Kratzdistel *Cirsium arvense* und das Tüpfel-Hartheu *Hypericum perforatum* vor.



Abbildung 7 Staudenflur
(Quelle: eigenes Foto)



Abbildung 8 Staudenflur
(Quelle: eigenes Foto)

Auf der Ackerfläche befindet sich ein „Temporäres Kleingewässer, naturfern, stark gestört oder verbaut“ des Typs SPA. Der Brennnesselbestand lässt auf eine Verlandung schließen (Abbildung 9).



Abbildung 9 Temporäres Kleingewässer
(Quelle: eigenes Foto)

An der Westseite grenzt ein „Laubgebüsch frischer Standorte, überwiegend heimische Arten“, Typ BLMH (Abbildung 10), an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Kennzeichnend sind Schlehe und Schwarzer Holunder sowie ein großflächiger Bestand der Großen Brennnessel an der Westseite des Gebüsches (Abbildung 11).



Abbildung 10 Laubgebüsch frischer Standorte mit einheimischen Gehölzen
(Quelle: eigenes Foto)



Abbildung 11 Artenarme Staudenflur
(Quelle: eigenes Foto)

Innerhalb und in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs ist auf Grund intensiven Flächennutzung nicht mit Vorkommen von Rote-Liste Arten oder Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie zu rechnen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2023). Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

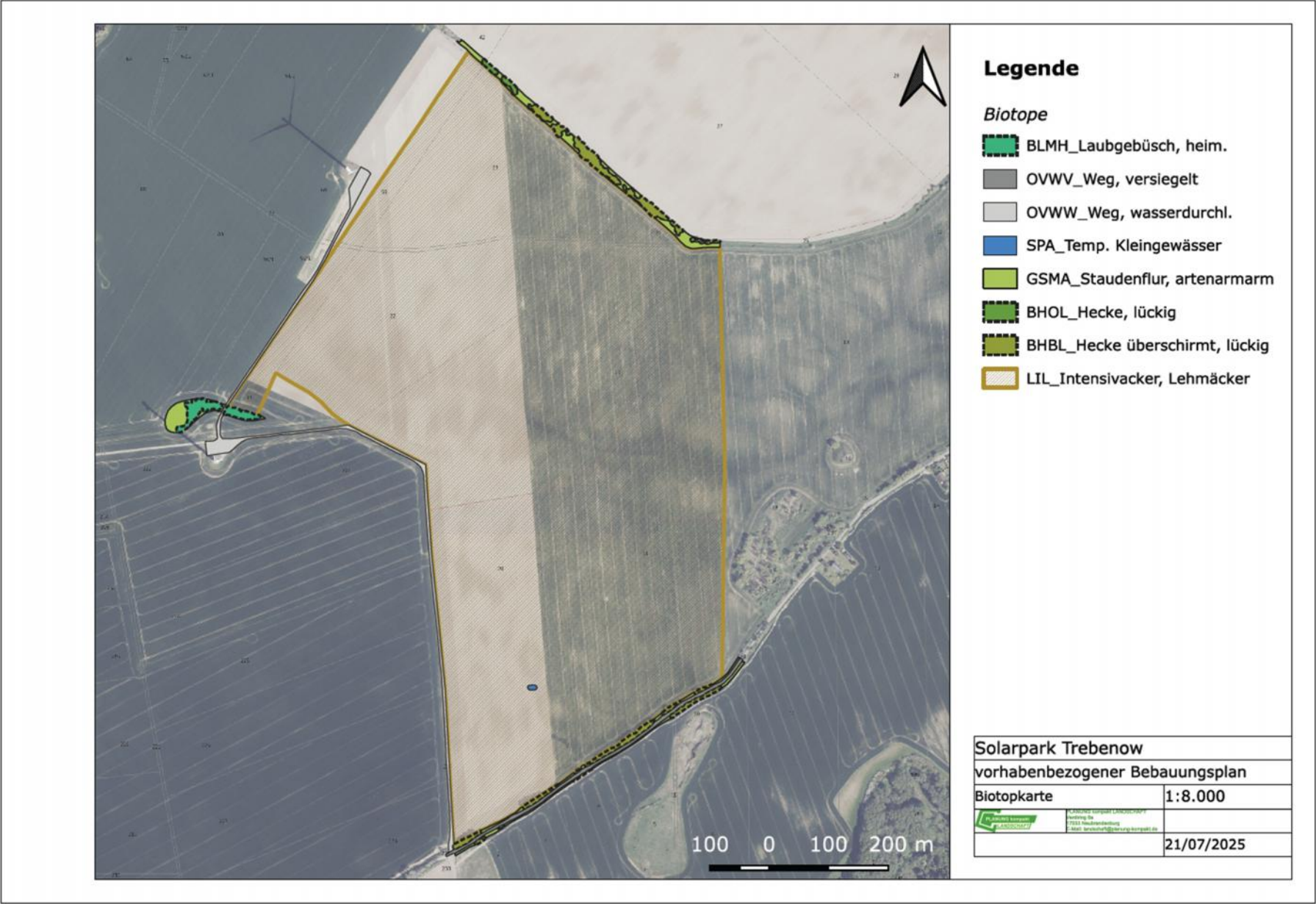


Abbildung 12 Karte der Biotoptypen

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Grundlagen der Potenzialeinschätzungen sind die Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009, die Kartenanwendungen Naturschutzfachdaten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg sowie vorliegende Kartierungen, welche im Rahmen einer vorangegangenen Windparkplanung auf der Nachbarfläche durchgeführt wurden. Nachfolgend aufgeführte Arten können danach im Bereich des Vorhabens auftreten:

Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	Hohltaube <i>Columba oenas</i>	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Fasan <i>Phasianus colchicus</i>
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	Graumammer <i>Emberiza calandra</i>	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	Haussperling <i>Passer domesticus</i>	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Elster <i>Pica pica</i>
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	Waldohreule <i>Asio otus</i>	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i>
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	Mauersegler <i>Apus apus</i>	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	Kohlmeise <i>Parus major</i>
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Grünspecht <i>Picus viridis</i>	Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	Tannenmeise <i>Parus ater</i>
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Schwarzspecht <i>Dryocopus maritus</i>	Schlagschwirl <i>Locustella fluviatilis</i>	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Drosselrohrsänger <i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	Sperbergrasmücke <i>Sylvia nisoria</i>	Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	Gelbspötter <i>Hippobolus icterina</i>
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>
Kranich <i>Grus grus</i>	Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	Saxicola rubetra <i>Sprosser</i>	Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>
Teichralle <i>Gallinula chloropus</i>	Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	Luscinia luscinia <i>Nachtigall</i>	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>
Blässhalle <i>Fulica atra</i>	Haubenlerche <i>Galerida cristata</i>	Luscinia megarhynchos <i>Gartenrotschwanz</i>	Kleiber <i>Sitta europaea</i>
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	Phoenicurus phoenicurus <i>Steinschmätzer</i>	Sitta europaea <i>Waldbaumläufer</i>
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	Oenanthe oenanthe <i>Wiesenpieper</i>	Certhia familiaris <i>Grünfink</i>
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	Anthus pratensis <i>Gebirgsstelze</i>	Carduelis chloris <i>Stieglitz</i>
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Motacilla cinerea	Carduelis carduelis <i>Goldammer</i>
			Emberiza citrinella

Star	Heckenbraunelle	Schafstelze	Rohrhammer
Sturnus vulgaris	Prunella modularis	Motacilla flava	Emberiza schoeniclus
Amsel	Feldsperling	Gimpel	
Turdus merula	Passer montanus	Pyrrhula pyrrhula	
Singdrossel	Rauchschwalbe	Ortolan	
Turdus philomelos	Hirundo rustica	Emberiza hortulana	

Darüber hinaus wurde eine Brutvogelerfassung für die Vorhabenfläche und die angrenzenden Gehölz- und Staudenstrukturen im Frühjahr 2025 von René Feige, Compu-Welt, durchgeführt. Dabei wurden folgende Brutvogelarten festgestellt:

Turdus merula	Amsel
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke
Fringilla coelebs	Buchfink
Carduelis chloris	Grünfink
Phylloscopus collybita	Zilpzalp
Parus major	Kohlmeise
Emberiza calandra	Grauammer
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz
Luscinia megarhynchos	Nachtigall
Emberiza citrinella	Goldammer
Phasianus colchicus	Fasan
Alauda arvensis	Feldlerche
Parus caeruleus	Blaumeise
Carduelis carduelis	Stieglitz
Phylloscopus trochilus	Fitis
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen
Turdus philomelos	Singdrossel
Columba palumbus	Ringeltaube
Sylvia borin	Gartengrasmücke
Sylvia communis	Dorngrasmücke
Motacilla flava	Schafstelze
Motacilla alba	Bachstelze
Carduelis cannabina	Bluthänfling
Muscicapa striata	Grauschnäpper
Saxicola rubetra	Braunkehlchen
Lanius collurio	Neuntöter
Passer montanus	Feldsperling
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer
Oriolus oriolus	Pirol
Cuculus canorus	Kuckuck

4 Relevanzprüfung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie								
Säugetiere								
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	unzureichend U1/ schlecht U2	x	-nein	-ja	-
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	unzureichend U1/ schlecht U2	x	-nein	-nein	-nutzt Quartiere an Gebäuden oder Brücken, jagt primär über Grünland
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2	unzureichend U1	x	-nein	-nein	-bevorzugt gewässerreiche Wälder, in denen sich auch die Jagdhabitats befinden
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	G	1	unzureichend U1	x	-nein	-ja	-
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	4	günstig FV	x	-nein	-nein	-benötigt Stillgewässer bzw. langsam fließende Gewässer für die Nahrungssuche, Quartiere befinden sich ebenfalls meist in Gewässernähe
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	1	unzureichend U1	x	-nein	-ja	-
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	2	günstig FV/ unzureichend U1	x	-nein	-ja	-
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	*	2	unzureichend U1	x	-nein	-nein	-an Laub- und Laubmischwälder gebunden
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	unzureichend U1	x	-nein	-nein	-an Laub- und Laubmischwälder gebunden
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	3	unzureichend U1	x	-nein	-nein	-benötigt struktur- und gewässerreiche Wälder
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	4	günstig FV	x	-nein	-ja	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	*	*	günstig FV	x	-nein	-ja	-
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	unzureichend U1	X	-nein	-nein	-ist primär an Waldhabitate gebunden
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	*	günstig FV	X	-nein	-ja	-
Wolf	Canis lupus	3	0	schlecht U2	x	-nein	-nein	-Als sehr mobile und anpassungsfähige Säugetierart ist der Wolf nicht auf einen bestimmten Lebensraum bei der Nahrungssuche angewiesen. Höhlen für die Aufzucht der Welpen müssen in ungestörten Gebieten liegen.
Biber	Castor fiber	V	1	günstig FV	x	-nein	-nein	-Der Biber ist an Still- oder Fließgewässerlebensräume gebunden, in denen er seine Dämme errichtet.
Fischotter	Lutra lutra	3	1	unzureichend U1/ günstig FV	x	-nein	-nein	-Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine geeigneten Fischotterhabitate vorhanden, Vorkommen sind allenfalls entlang des Köhntops zu erwarten. Das SO grenzt nicht an den Köhntop.
Amphibien								
Rotbauchunke	Bombina bombina	2	2	schlecht U2	x	-nein	-nein	-Im Geltungsbereich sowie in dessen Umkreis sind keine geeigneten Laichha-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								bitate und entsprechende Sommer- und Winterlebensräume erkennbar.
Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	schlecht U2/ unzureichend U1	x	-nein	-nein	-Die Fläche bietet kein regelmäßig wasserführendes Kleingewässer. Somit sind in den Randstrukturen keine Individuen zu erwarten.
Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	unzureichend U1/ schlecht U2	x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche bietet keine geeigneten Lebensraumbedingungen.
Moorfrosch	Rana arvalis	3	*	unzureichend U1/ günstig FV	x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche bietet keine geeigneten Lebensraumbedingungen.
Springfrosch	Rana dalmatina	V	R	günstig FV	x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche bietet keine geeigneten Lebensraumbedingungen.
Kammolch	Triturus cristatus	3	3	unzureichend U1	x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche bietet keine geeigneten Lebensraumbedingungen.
Reptilien								
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	unzureichend U1	x	-nein	-nein	-Potenzielle Habitatstrukturen an der Nordseite sind sehr kleinflächig, auf Grund der Bodenverhältnisse (Lehmböden) sind eine Eiablage oder Überwinterung wahrscheinlich für die Tiere nicht möglich. Die Randstrukturen sind somit nur eingeschränkt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								als Lebensraum geeignet.
Europäische Vogelarten								
Höckerschwan	Cygnus olor	-	-		x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche beinhaltet keinen für die Art geeigneten Gewässerlebensraum.
Wachtel	Coturnix coturnix	V	-		x	-nein	-nein	-kein Nachweis durch die Kartierung
Rebhuhn	Perdix perdix	2	1		x	-nein	-nein	-kein Nachweis durch die Kartierung
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	-	2		X	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche beinhaltet keinen für die Art geeigneten Gewässerlebensraum.
Graureiher	Ardea cinerea	-	V		X	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche beinhaltet keinen für die Art geeigneten Gewässerlebensraum.
Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	1		x	-nein	-nein	-Großflächige, alte Waldhabitate mit Fließ- und Stillgewässern fehlen auf der Vorhabenfläche, die zudem kein geeignetes Nahrungshabitat ist.
Weißstorch	Ciconia ciconia	V	3		x	-nein	-nein	-Die Nahrungssuche erfolgt vorwiegend auf Grünland.
Fischadler	Pandion haliaetus	3	-		x	-nein	-nein	-Nahrungshabitate der Art werden nicht überbaut.
Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3		X	-nein	-nein	-Die Art bewohnt lockere Wälder, die im Vorhaben-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								bereich nicht vorkommen.
Wiesenweihe	Circus pygargus	2	2		X	-nein	-nein	-Die Wiesenweihe brütet und jagt primär auf Röhrichtflächen, Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen; inzwischen auf früh aufwachsenden Winterkulturen und Brachen -kein Nachweis durch die Kartierung
Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	3		X	-nein	-nein	-Die Rohrweihe brütet und jagt primär auf Röhrichtflächen. -kein Nachweis durch die Kartierung
Habicht	Accipiter gentilis	-	V		X	-nein	-nein	-Sucht bevorzugt innerhalb von Wäldern nach Nahrung und Nistplätzen.
Sperber	Accipiter nisus				X	-nein	-nein	-Sucht bevorzugt innerhalb von Wäldern nach Nahrung und Nistplätzen.
Rotmilan	Milvus milvus	-	-		x	-nein	-nein	-Die Art kommt in der landwirtschaftlich genutzten, strukturierten Kulturlandschaft vor. -kein Nachweis durch die Kartierung
Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-		x	-nein	-nein	-Da die Art an Lebensräume in Wassernähe gebunden ist, werden diese auch primär zur Nahrungssuche aufgesucht.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
Mäusebussard	Buteo buteo	-	V		x	-nein	-ja	-Die Art kommt in der landwirtschaftlich genutzten, strukturierten Kulturlandschaft vor. -kein Nachweis durch die Kartierung
Baumfalke	Falco subbuteo	3	1		x	-nein	-nein	-Das Schlagen der Beute erfolgt in der Luft.
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	3		x	-nein	-nein	-Es werden freie Flächen mit niedrigem Bewuchs benötigt. -kein Nachweis durch die Kartierung
Kranich	Grus grus	-	-		x	-nein	-nein	-Primär werden Feucht- und Sumpfgebiete besiedelt und extensiv genutzte Flächen zur Nahrungssuche aufgesucht. Zur Rast halten sich Kraniche auf abgeernteten Äckern auf.
Wasserralle	Rallus aquaticus	V	V		x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche beinhaltet keinen für die Art geeigneten Gewässerlebensraum.
Teichralle	Gallinula chloropus	V	-		x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche beinhaltet keinen für die Art geeigneten Gewässerlebensraum.
Bläsralle	Fulica atra	-	-		x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche beinhaltet keinen für die Art geeigneten Gewässerlebensraum.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2		x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Habitatsprüchen der Art. -kein Nachweis durch die Kartierung
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	-		X	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Habitatsprüchen der Art.
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	-	V		X	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Habitatsprüchen der Art.
Hohltaube	Columba oenas	-	-		X	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Habitatsprüchen der Art.
Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	-		X	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Habitatsprüchen der Art.
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2		X	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Habitatsprüchen der Art.
Kuckuck	Cuculus canorus	3	-		x	-ja	-nein	-Nachweis durch Kartierung südlich und damit außerhalb der Vorhabenfläche
Schleiereule	Tyto alba	-	1		X	-nein	-nein	-Der Standort und die unmittelbare Umgebung bieten keine geeigneten Nistmöglichkeiten. In vorhandene Heckenstrukturen, die als Lebensraum für Kleinsäuger dienen, wird nur kleinflächig ein-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								gegriffen.
Waldohreule	Asio otus	-	-		X	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten Waldhabitaten. In vorhandene Heckenstrukturen, die als Lebensraum für Kleinsäuger dienen, wird nur kleinflächig eingegriffen.
Waldkauz	Strix aluco	-	-		X	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten Waldhabitaten. In vorhandene Heckenstrukturen, die als Lebensraum für Kleinsäuger dienen, wird nur kleinflächig eingegriffen.
Mauersegler	Apus apus	-	-		X	-nein	-nein	-Der Standort und die unmittelbare Umgebung bietet keine geeigneten Nistmöglichkeiten. Die Nahrungsaufnahme erfolgt im Flug.
Eisvogel	Alcedo atthis	-	-		x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche beinhaltet keinen für die Art geeigneten Gewässerlebensraum.
Wendehals	Jynx torquilla	3	2		X	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugt halboffenen und kurzrasigen Lebensräumen der Art.
Grünspecht	Picus viridis	-	-		X	-nein	-nein	-In vorhandene Hecken-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								strukturen, die als Lebensraum für Ameisen dienen können, wird nur kleinflächig eingegriffen.
Schwarzspecht	Dryocopus maritus	-	-		X	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten Waldhabitaten.
Mittelspecht	Dendrocopus medius	-	-		X	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten Waldhabitaten.
Kleinspecht	Dryobates minor	3	-		X	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten Waldhabitaten.
Pirol	Oriolus oriolus	V	-		x	-ja	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten Waldhabitaten. -Nachweis durch Kartierung südlich und damit außerhalb der Vorhabenfläche
Neuntöter	Lanius collurio	-	3		x	-ja	-nein	-Nachweis durch Kartierung im südlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Raubwürger	Lanius excubitor	1	V		x	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten halboffenen, dornenbuschreichen Lebensräumen der Art.
Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	V		x	-nein	-nein	-In vorhandene Heckenstrukturen wird nur kleinflächig eingegriffen; in

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								Baumreihen, die als Nistplatz und Lebensraum für Beutetiere dienen können, wird nicht eingegriffen. -kein Nachweis durch die Kartierung
Kolkrabe	Corvus corax	-	-		x	-nein	-nein	-In vorhandene Heckenstrukturen wird nur kleinflächig eingegriffen; in Baumreihen, die als Nistplatz und Lebensraum für Beutetiere dienen können, wird nicht eingegriffen. -kein Nachweis durch die Kartierung
Weidenmeise	Parus montanus	-	-		X	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten Waldhabitaten.
Haubenlerche	Galerida cristata	1	2		X	-nein	-nein	-Die Art benötigt neben Randstrukturen auch eine niedrige, lückige Vegetation auf bevorzugt trockenwarmen Flächen. Solche Bereiche sind auf der Vorhabenfläche sowie in der näheren Umgebung nicht erkennbar.
Heidelerche	Lullula arborea	V	V		X	-nein	-nein	-Die Art benötigt sonnige, trockene Offenflächen und eine niedrige grasige Vegetation und vegetationsfreie Flächen, die sich an

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								oder in Wäldern, Heiden sowie Moorrändern und Streuobstwiesen befinden. Solche Bereiche sind auf der Vorhabenfläche sowie in der näheren Umgebung nicht erkennbar.
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V		X	-nein	-nein	-Der Standort und die unmittelbare Umgebung bietet keine geeigneten Nistmöglichkeiten. Die Nahrungsaufnahme erfolgt im Flug.
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	-		X	-nein	-nein	-Der Standort und die unmittelbare Umgebung bietet keine geeigneten Nistmöglichkeiten. Die Nahrungsaufnahme erfolgt im Flug.
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	-	-		X	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten bewaldeten bzw. halboffenen Habitaten.
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	-	-		x	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten Waldhabitaten.
Feldschwirl	Locustella naevia	2	V		x	-nein	-nein	-Die Art brütet vorrangig in Seggen- bzw. Pfeifengraswiesen sowie u.a. auf extensiv genutzten Flächen.
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	V		x	-nein	-nein	-Die Art weist eine Bin-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								dung an feuchte, busch- und unterholzreiche Lebensräume in Sümpfen oder in Flussnähe auf.
Teichrohrsänger	Acrocaphalus scirpaceus	-	-		x	-nein	-nein	-Benötigt einen Schilfbestand als Lebensraum.
Drosselrohrsänger	Acrocephalus rundinaceus	-	-		x	-nein	-nein	-Benötigt einen Schilfbestand als Lebensraum.
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	2		x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche sowie die Randbereiche weisen keine Dornenhecken oder -gebüsche auf.
Misteldrossel	Turdus viscivorus	-	-		x	-nein	-nein	-Benötigt lichte Wälder oder halboffene Landschaften als Lebensraum.
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-		X	-nein	-nein	-Benötigt Waldränder oder halboffene Landschaften mit angrenzendem Grünland als Lebensraum.
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	-		x	-nein	-nein	-Bevorzugt Parks und lichte Laub- und Mischwälder.
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	*	*		x	-ja	-nein	-Nachweis durch Kartierung im östlichen und südöstlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	2		x	-ja	-nein	-Nachweis durch Kartierung im südlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Sprosser	Luscinia luscinia	V	V		x	-nein	-nein	-Bevorzugt kleinflächige

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								feuchte Gehölzbestände mit dichter Strauchschicht.
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-		X	-ja	-nein	-Bevorzugt lockere Wälder mit dichter Strauchschicht. -Nachweis durch Kartierung im östlichen und nördlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	-	-		X	-ja	-nein	-Bevorzugt lockere Wälder mit altem Baumbestand und lichter Strauchschicht. -Nachweis durch Kartierung im östlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1		X	-ja	-nein	-Nachweis durch Kartierung im östlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	2		X	-nein	-nein	-Lebt auf feuchten Wiesen und Weiden und benötigt eine strukturierte Krautschicht.
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	V		X	-nein	-nein	-Die Art kommt an schnell fließenden, von Wald umgebenden Gewässern vor.
Schafstelze	Motacilla flava	-	-		X	-ja	-ja	-
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	V		X	-nein	-nein	-Die Art ist primär an Lebensräume im Nadelwald gebunden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
Girlitz	Serinus serinus	-	V		X	-nein	-nein	-Bevorzugt offene Landschaften mit lockerem Baumbestand und trocken-warmen Klima. Ein Eingriff in Bäume ist nicht erforderlich
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3		X	-ja	-nein	-Nachweis durch Kartierung im südöstlichen und nördlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Grauammer	Emberiza calandra	V	-		X	-ja	-ja	-
Ortolan	Emberiza hortulana	2	3		X	-nein	-nein	-Eingriff in Hecke nur kleinflächig erforderlich -kein Nachweis durch die Kartierung
Stockente	Anas platyrhynchos	-	-		X	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche beinhaltet keinen für die Art geeigneten Gewässerlebensraum.
Fasan	Phasianus colchicus	-	-		X	-ja	-nein	-Nachweis durch Kartierung im südöstlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-		X	-ja	-nein	-Nachweis durch Kartierung im östlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Buntspecht	Dendrocopus major	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume.
Elster	Pica pica	-	-		X	-nein	-nein	-Benötigt strukturierte,

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								halboffene Landschaften mit eingestreuten Gehölzen und kommt in Siedlungsbereichen vor. In Hecken wird nur kleinflächig eingegriffen. -kein Nachweis durch die Kartierung
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume.
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-		x	-nein	-nein	-Es werden halboffene Landschaften mit Bäumen und hohen Sträuchern bevorzugt. In Hecken wird nur kleinflächig eingegriffen. -kein Nachweis durch die Kartierung
Nebelkrähe	Corvus cornix	-	-		X	-nein	-nein	-Es werden halboffene Landschaften mit Bäumen und hohen Sträuchern bevorzugt. In Hecken wird nur kleinflächig eingegriffen. -kein Nachweis durch die Kartierung
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-		X	-ja	-ja	-
Kohlmeise	Parus major	-	-		X	-nein	-nein	-Nachweis durch Kartierung im östlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Haubenmeise	Parus cristatus	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldle-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								Lebensräume.
Tannenmeise	Parus ater	-	-		x	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume.
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3		x	-ja	-ja	-
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-		X	-ja	-nein	-Nachweis durch Kartierung im östlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-		x	-ja	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume und halboffene Landschaften. -Nachweis durch Kartierung im östlichen und nördlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-		X	-nein	-nein	-Es werden Lebensräume in Gewässernähe, v.a. Schilfbestände, besiedelt.
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	3		X	-nein	-nein	-Bevorzugt besiedelt werden Lebensräume mit lichtem Baumbestand und hohem Gebüsch sowie Feldgehölze oder Hecken. -kein Nachweis durch die Kartierung
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-		X	-ja	-nein	-Bevorzugt werden feuchte Wälder sowie Siedlungsgebiete. -Nachweis durch Kartierung im östlichen und nördlichen Randbereich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								außerhalb der Vorhabenfläche
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-		X	-ja	-nein	-Nachweis durch Kartierung im östlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	-		X	-nein	-nein	Bevorzugt werden offene Landschaften und Gärten und Parks mit dichten Sträuchern und Hecken. -kein Nachweis durch die Kartierung
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	V		X	-ja	-ja	-
Kleiber	Sitta europaea	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume.
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume.
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume sowie Parks, Allee oder Feldgehölze. -kein Nachweis durch die Kartierung
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-		X	-nein	-nein	-Bevorzugt besiedelt werden Büsche, Hecken sowie das Unterholz in Wäldern, Gärten oder Parks. -kein Nachweis durch die Kartierung
Star	Sturnus vulgaris	3	-		X	-nein	-nein	-In Höhlenbäume wird nicht eingegriffen. -kein Nachweis durch die

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								Kartierung
Amsel	Turdus merula	-	-		X	-ja	-ja	-
Singdrossel	Turdus philomelos	-	-		X	-ja	-nein	-Nachweis durch Kartierung im östlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Grauschnäpper	Muscicapa striata	V	V		X	-ja	-nein	-Nachweis durch Kartierung im nördlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-		x	-nein	-nein	-Bevorzugt besiedelt werden Wälder in Gewässernähe, Hecken sowie Parks oder Feldgehölze. -kein Nachweis durch die Kartierung
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-		x	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt offene Lebensräume mit niedriger, schütterer Vegetation sowie ähnliche Habitate in menschlichen Siedlungen oder der Kulturlandschaft.
Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-		x	-nein	-nein	-Besiedelt Waldränder sowie Gebüsche. -kein Nachweis durch die Kartierung
Feldsperling	Passer montanus	4	V		x	-ja	-nein	-Nachweis durch Kartierung im östlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Haussperling	Passer domesticus	-	-		x	-nein	-nein	-kein Nachweis durch die

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								Kartierung
Baumpieper	Anthus trivialis	V	V		X	-nein	-nein	-Die Art benötigt lockere Waldränder sowie lichte Bereiche mit einer hohen Vegetation. -kein Nachweis durch die Kartierung
Bachstelze	Motacilla alba	-	-		X	-ja	-nein	-Nachweis durch Kartierung im westlichen Randbereich außerhalb der Vorhabenfläche
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-		x	-ja	-ja	-
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	-	V		x	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume.
Grünfink	Carduelis chloris	-	-		x	-ja	-ja	-
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-		x	-ja	-ja	-
Goldammer	Emberiza citrinella	-	-		x	-ja	-ja	-
Rohrhammer	Emberiza schoeniculus	-	-		x	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Röhrichtlebensräume.

Quellen:

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region, URL: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf, abgerufen am: 04.04.2023
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, URL: https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_2_1_RL_Saeugetiere_2020_20210421-0804.pdf, abgerufen am: 04.04.2023
- Rote Liste gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg.: Ministerium Für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (1992)
- RYSLAVY, T., HAUPT, H. & BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 – 2009, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.), in: Otis, Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin

- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg, URL: https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Heft%20N%26L_beil_4_2004.3991701.pdf, abgerufen am: 06.04.2023
- Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, URL: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/auszug-rl-brutvoegel-2019.pdf>, abgerufen am: 03.03.2025
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, URL: https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_3_1_RL_Reptilien_2020_20210317-1609.pdf, abgerufen am: 06.04.2023
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands, URL: https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_4_1_RL_Amphibien_2020_20210420-1552.pdf, abgerufen am: 06.04.2023

Legende:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potenziell gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D	Daten unzureichend
R	Geografische Restriktion oder extrem selten („rare“)
V	Vorwarnliste
*	Ungefährdet
N	Neozoon
	detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

5.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> , Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i> , Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i> , Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i> , Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> , Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i> , Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	
Schutz- und Gefährdungstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> ☒ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status mit Angabe ☒ RL D, 2 ☒ RL BB, Kat. 1 Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig / unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht ☐ XX unbekannt	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ☒ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status mit Angabe ☒ RL D, Kat. * (ungefährdet) ☒ RL SH, Kat. 4 (ungefährdet) Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig / unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ XX unbekannt
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i> ☒ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status mit Angabe ☒ RL D, Kat. G ☒ RL BB, Kat. 1 Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig / unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ XX unbekannt	Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ☒ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status mit Angabe ☒ RL D, Kat. * (ungefährdet) ☒ RL SH, Kat. * (ungefährdet) Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig / unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ XX unbekannt
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i> ☒ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status mit Angabe ☒ RL D, Kat. V ☒ RL BB, Kat. 1 Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig / unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ XX unbekannt	Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> ☒ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status mit Angabe ☒ RL D, Kat. 3 (ungefährdet) ☒ RL SH, Kat. * (ungefährdet) Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig / unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ XX unbekannt
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i> ☒ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status mit Angabe ☒ RL D, Kat. * ☒ RL SH, Kat. 2 Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig / unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ XX unbekannt	
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> , Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i> , Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i> , Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i> , Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> , Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i> , Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>
An der südlichen Zufahrt wird an der Straße voraussichtlich ein Teilabschnitt der Hecke gerodet, die Fällung von Bäumen oder Lichtraumprofilsschnitte sind nicht vorgesehen. Der Ausgleich erfolgt über die Neuanpflanzung von Hecken an der Westseite der Vorhabenfläche.
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die Baustellen- sowie die Sicherheitsbeleuchtung des Solarparks während der Bau- und Betriebsphase können sich störend auf lichtscheue Gattungen wie <i>Barbastella</i> , <i>Myotis</i> oder <i>Plecotus</i> auswirken. – Vm 2 Insekten- und Fledermausschonende Beleuchtung
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

5.2.1 Bodenbrüter

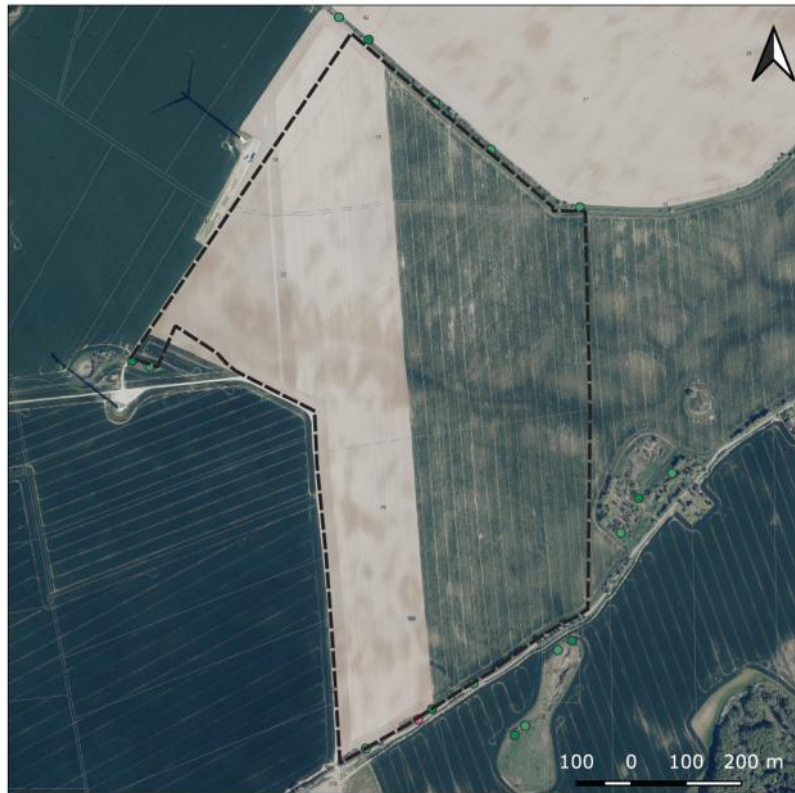
Schafstelze <i>Motacilla flava</i> , Grauammer <i>Emberiza calandra</i> , Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> , Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>						
Schutz- und Gefährdungsstatus						
☒ europäische Vogelart gemäß Artikel 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art						
<table border="0"> <tr> <td><u>Schafstelze</u> RL D: Kat. * RL BB: Kat. *</td> <td><u>Goldammer</u> RL D: Kat. * RL BB: Kat. *</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><u>Grauammer</u> RL D: Kat. V RL BB: Kat. *</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><u>Feldlerche</u> RL D: Kat. 3 RL BB: Kat. 3</td> </tr> </table>	<u>Schafstelze</u> RL D: Kat. * RL BB: Kat. *	<u>Goldammer</u> RL D: Kat. * RL BB: Kat. *	<u>Grauammer</u> RL D: Kat. V RL BB: Kat. *		<u>Feldlerche</u> RL D: Kat. 3 RL BB: Kat. 3	
<u>Schafstelze</u> RL D: Kat. * RL BB: Kat. *	<u>Goldammer</u> RL D: Kat. * RL BB: Kat. *					
<u>Grauammer</u> RL D: Kat. V RL BB: Kat. *						
<u>Feldlerche</u> RL D: Kat. 3 RL BB: Kat. 3						
Bestandsdarstellung						
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich						
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG						

Schafstelze *Motacilla flava*, Grauammer *Emberiza calandra*, Feldlerche *Alauda arvensis*, Goldammer *Emberiza citrinella*

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ☒ ja ☐ nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen



Legende

- Grenze Geltungsbereich
Trebenow-2025-Brutvögel
 Goldammer
 Grauammer
 Schafstelze

Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn die Baufeldvorbereitung in die Brutzeit der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01. März bis 01. September fällt. Es kann zur Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten und zur Verletzung oder Tötung von Jungtieren kommen.

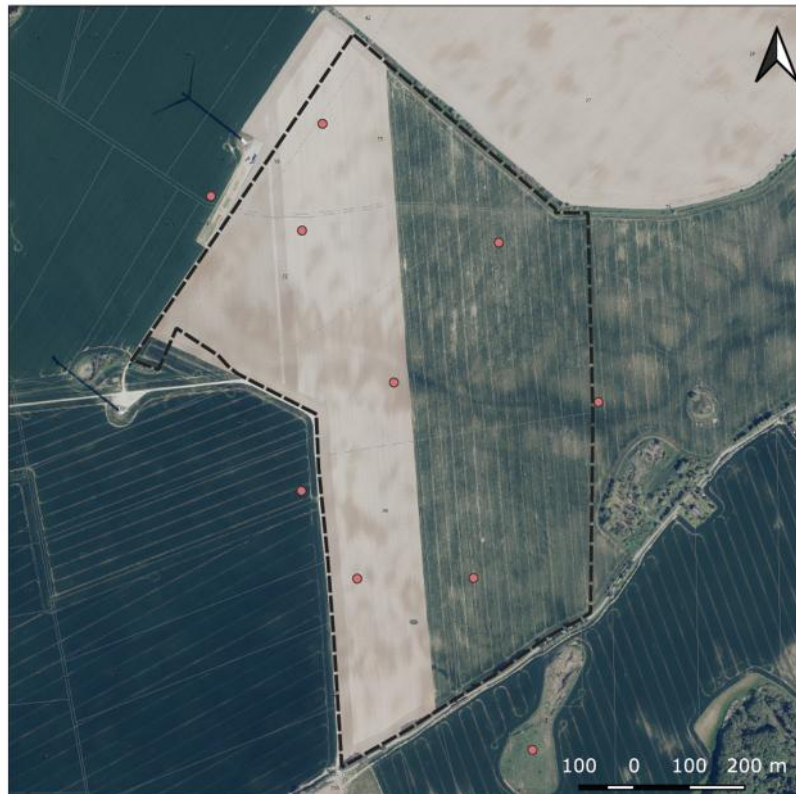
Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen:

Vm 3 Bauzeitenregelung

Vm 4 Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern auf dem Baufeld

Feldlerche

Schafstelze *Motacilla flava*, Grauammer *Emberiza calandra*, Feldlerche *Alauda arvensis*, Goldammer *Emberiza citrinella*



Legende

- Grenze Geltungsbereich
- Trebenow-2025-Brutvögel
- Feldlerche
- Flurstück

Die Art meidet Habitate mit einem Bewuchs von mehr als 60 cm und hält 60 bis 120 m Abstand von Vertikalstrukturen in der Landschaft wie z. B. Hecken oder Feldgehölze sowie Bauwerke.

Die Kartierung hat 6 Brutpaare der Feldlerche auf der geplanten Vorhabenfläche ergeben. Somit tritt der Verbotstatbestands des § 44 (1) 1 BNatSchG ein und es ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) umzusetzen:

CEF 1 – Lebensraumaufwertung Feldlerche

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Schafstelze <i>Motacilla flava</i> , Grauammer <i>Emberiza calandra</i> , Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> , Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2.2 Gehölzbrüter

Blaumeise <i>Parus caeruleus</i> , Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i> , Amsel <i>Turdus merula</i> , Buchfink <i>Fringilla coelebs</i> , Grünfink <i>Carduelis chloris</i> , Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>																		
Schutz- und Gefährdungsstatus																		
☒ europäische Vogelart gemäß Artikel 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art																		
<table border="0"> <tr> <td><u>Blaumeise</u></td> <td><u>Amsel</u></td> <td><u>Grünfink</u></td> </tr> <tr> <td>RL D: Kat. *</td> <td>RL D: Kat. *</td> <td>RL D: Kat. *</td> </tr> <tr> <td>RL BB: Kat. *</td> <td>RL BB: Kat. *</td> <td>RL BB: Kat. *</td> </tr> <tr> <td><u>Dorngrasmücke</u></td> <td><u>Buchfink</u></td> <td><u>Stieglitz</u></td> </tr> <tr> <td>RL D: Kat. *</td> <td>RL D: Kat. *</td> <td>RL D: Kat. *</td> </tr> <tr> <td>RL BB: Kat. V</td> <td>RL BB: Kat. *</td> <td>RL BB: Kat. *</td> </tr> </table>	<u>Blaumeise</u>	<u>Amsel</u>	<u>Grünfink</u>	RL D: Kat. *	RL D: Kat. *	RL D: Kat. *	RL BB: Kat. *	RL BB: Kat. *	RL BB: Kat. *	<u>Dorngrasmücke</u>	<u>Buchfink</u>	<u>Stieglitz</u>	RL D: Kat. *	RL D: Kat. *	RL D: Kat. *	RL BB: Kat. V	RL BB: Kat. *	RL BB: Kat. *
<u>Blaumeise</u>	<u>Amsel</u>	<u>Grünfink</u>																
RL D: Kat. *	RL D: Kat. *	RL D: Kat. *																
RL BB: Kat. *	RL BB: Kat. *	RL BB: Kat. *																
<u>Dorngrasmücke</u>	<u>Buchfink</u>	<u>Stieglitz</u>																
RL D: Kat. *	RL D: Kat. *	RL D: Kat. *																
RL BB: Kat. V	RL BB: Kat. *	RL BB: Kat. *																
Bestandsdarstellung																		
Vorkommen im Untersuchungsraum																		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich																		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG																		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG																		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?																		
☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen																		
Die Verletzung oder Tötung von Individuen im Zuge einer Gehölzrodung für den Zubehörsbau ist nicht vollständig auszuschließen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen:																		
Vm 3 Bauzeitenregelung																		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?																		
☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen																		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.																		
☐ ja ☒ nein																		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten																		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population																		
Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen:																		
Vm 3 Bauzeitenregelung																		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.																		
☐ ja ☒ nein																		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:																		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?																		
☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt																		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.																		

Blaumeise <i>Parus caeruleus</i> , Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i> , Amsel <i>Turdus merula</i> , Buchfink <i>Fringilla coelebs</i> , Grünfink <i>Carduelis chloris</i> , Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>
☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

6.1.1 Vm 1 Kleinsäugerschutz

Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger sind die Zäune während der Bauzeit und die spätere Umzäunung des Solarparks mit einer Bodenfreiheit von 10 cm zu setzen.

6.1.2 Vm 2 Insekten- und Fledermausschonende Beleuchtung

Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten ist § 41a BNatSchG zu berücksichtigen:

Gem. § 41a (1) BNatSchG sind neu zu errichtende Beleuchtungen so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen geschützt sind. Die nächtliche Beleuchtung für die Baustelle bzw. den Solarpark ist so zu wählen, dass der Insektenanflug so weit wie möglich reduziert wird. Zu verwenden sind dimmbare LEDs (1.800 K, bernsteinfarben) und Lampengehäuse, die nur einen geringen Lichtanteil in die Umgebung abstrahlen.

6.1.3 Vm 3 Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung, z. B. zur Errichtung von Fundamenten, zur Herstellung von Zuwegungen, Lager- oder Stellflächen, hat außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01. September und dem letzten Tag des Monats Februar zu erfolgen.

Die Gehölzschnittzeiten gem. § 39 (5) 2 BNatSchG zum Schutz von Gehölzbrütern sind einzuhalten: Das Abschneiden, auf den Stock setzen oder Beseitigen von Bäumen, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten.

6.1.4 Vm 4 Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern auf dem Baufeld

Wenn die Arbeiten zur Baufeldfreimachung in die Brutzeit der Bodenbrüter fallen, ist frühzeitig durch geeignete Maßnahmen die Besiedlung der betreffenden Flächen zu verhindern, z. B. durch

- regelmäßiges Abschleppen des Baufeldes während der Brutzeit und
- das Aufstellen von Pflöcken mit Flatterbändern (10 bis 14 Tage vor Baubeginn Kontrolle auf Anwesenheit von Bodenbrütern, Aufstellen von Pflöcken

im Abstand von 15 m mit 1,20 m Höhe und 1,5 m langem Flatterband, Erhalt mindestens bis Ende der Erdarbeiten)

Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Werden durch die ökologische Baubegleitung weitere Beeinträchtigungen festgestellt, sind weitere Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

6.2.1 CEF 1 Lebensraumaufwertung für die Feldlerche

Das Maßnahmenziel besteht in der Anlage einer Ackerbrache auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen in der Gemarkung Trebenow, Flur 3, Flurstück 23 auf einer Fläche von insgesamt 16.114 m².

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

Der Boden ist vor der Aussaat entsprechend vorzubereiten (Pflügen/ Fräsen, Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur), um die bestmöglichen Keimbedingungen für Lichtkeimer zu schaffen.

Auszusäen ist standortgerechtes, autochthones Saatgut (Regiosaatgut). Eine lückige Ansaat mit dem Erhalt von Rohbodenstellen ist anzustreben.

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von Düngern sowie die mechanische Unkrautbekämpfung ist zu verzichten.

Die Fläche ist einmalig ab dem 15.08. mit Beräumung des Mähgutes zu mähen. Zu verwenden ist ein Balkenmäher, die Mahdhöhe muss mindestens 10 cm betragen. Auf besonders wüchsigen Standorten ist zur Aushagerung in den ersten drei Jahren ggf. eine zweite Mahd bis 01.03. vorzunehmen.

Danach erfolgt die Mahd bedarfsweise ab dem 15.08. Dabei muss die Funktionsfähigkeit für die Feldlerche durch den lückigen Bewuchs erhalten bleiben, bspw. durch eine gestaffelte Mahd (Mindestbreite 20 m) alle 2 Jahre.

Alternativ kann die Pflege durch extensive Beweidung mit 0,3 – 1,4 Großvieheinheiten pro ha angepasst auf den Standort erfolgen, so dass Wechsel aus kurz- und langgrasigen Strukturen entsteht.

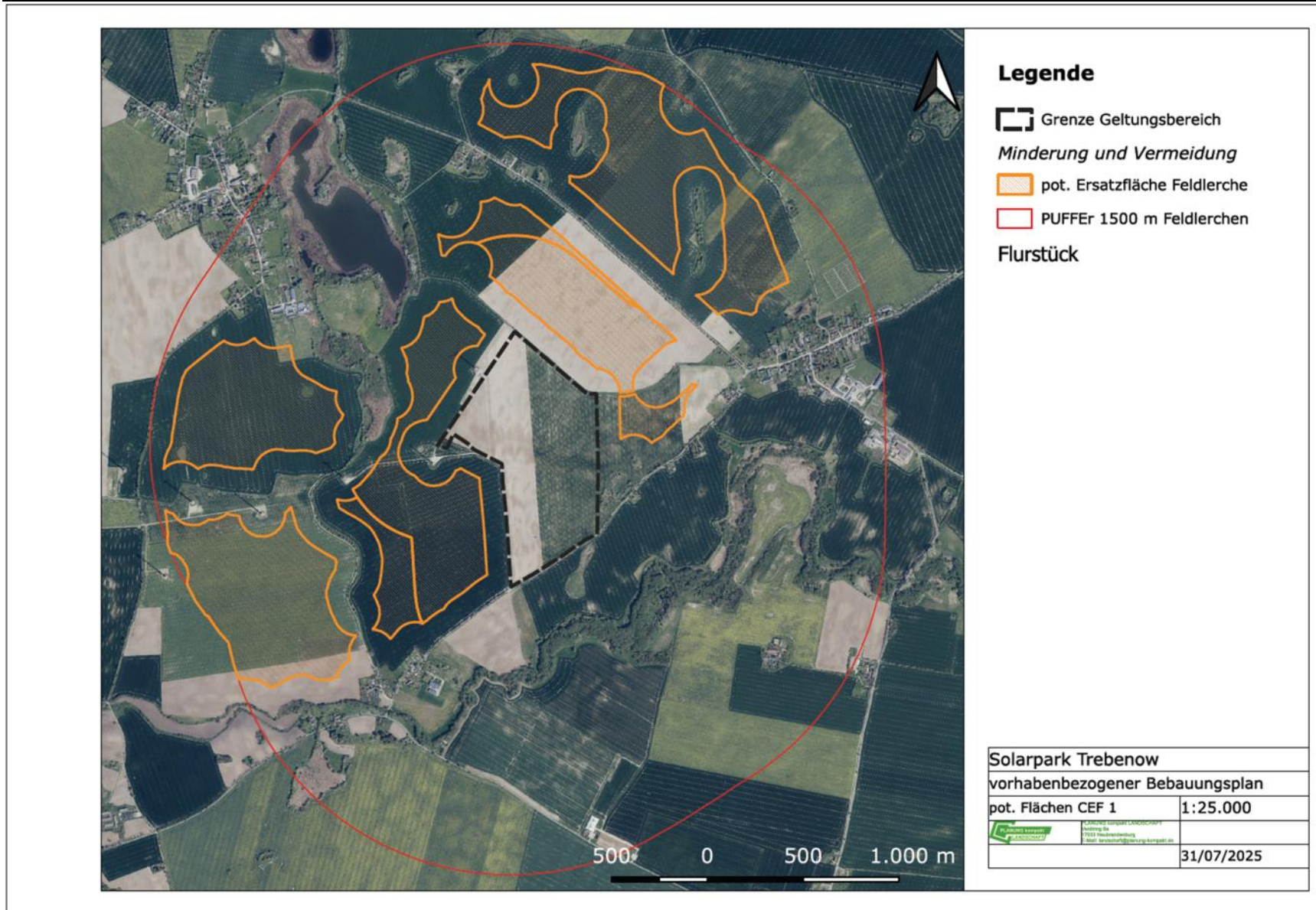


Abbildung 13 Maßnahme CEF 1, pot. geeignete Flächen
(Quelle: eigene Darstellung)



Abbildung 14 Maßnahme CEF 1, Teilfläche für Feldlerche

7 Ausnahmeprüfung

Gründe zur Prüfung einer Ausnahme werden aus dem bisherigen Planungsstand nicht ersichtlich.

8 Fazit

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Trebenow“ ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Der Geltungsbereich umfasst eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche mit strukturgebenden Hecken in den Randbereichen im Norden und im Süden der Fläche. Ein verlandeter Soll befindet sich auf der Fläche.

Zur Einschätzung der Betroffenheit für die Artengruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische und wirbellose Tiere wurde eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Ermittlung des Brutvogelbestands erfolgte durch eine Kartierung.

Die Arten Wolf *Canis lupus*, Biber *Castor fiber* und Fischotter *Lutra lutra* können im Gemeindegebiet von Uckerland innerhalb der entsprechenden Lebensräume vorkommen. Da es sich bei der Vorhabenfläche um einen intensiv bewirtschafteten Lehmacker handelt und keine Gewässer- oder abgelegenen Waldlebensräume an diese angrenzen, sind Vorkommen der genannten Arten nicht zu erwarten.

Kleinsäuger und größere Wildtiere, welche die Fläche queren, sind hingegen möglich. Aus diesem Grund ist die Umzäunung mit einer Bodenfreiheit von 10 cm (Vm 1) aufzubauen und ein 40 m breiter Wildkorridor anzulegen. Damit bleibt der geplante Solarpark für Wildtiere passierbar.

Auf Grund der bestehenden Heckenstrukturen sind Fledermausvorkommen wahrscheinlich, wobei die Arten Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*, Breitflügel-fledermaus *Eptesicus serotinus*, Bartfledermaus *Myotis brandtii*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, Fransenfledermaus *Myotis nattereri*, Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Rauhhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* und das Braune bzw. Graue Langohr *Plecotus sp.* potenziell auftreten.

Im Rahmen der Errichtung der Zufahrt von Süden aus wird voraussichtlich ein Teilabschnitt der bestehenden Hecke entfernt. Der Verlust dieses Abschnitts einer Fledermausleitlinie wird durch die Eingrünung der Fläche mit einer Heckenpflanzung ausgeglichen.

Eine Habitateignung des Vorhabengebiets für die Artengruppen Amphibien und Reptilien ist nicht ersichtlich.

Auf Grund der intensiven Flächennutzung und der jeweils spezifischen Habitatsprüche sind Fisch- und Rundmaularten, Insektenarten oder andere wirbellose Tierarten sowie Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten. Um Beeinträchtigungen der allgemeinen Insektenvorkommen zu vermeiden, sind insekten- und fledermausschonende Beleuchtungen (Vm 2) einzusetzen.

Auf der Vorhabenfläche wurden durch die Brutvogelkartierung 6 Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. Um das Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Bauzeitenregelung (Vm 3) einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so ist die Ansiedlung von Bodenbrütern durch die entsprechende Bodenbearbeitung (Vm 4) zu vermeiden. Auf Grund des Habitatverlustes in Folge der Flächenüberbauung ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 umzusetzen.

9 Quellen

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009, in: Otis Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin, 448 Seiten

BAUM, R. (2007): Beobachtungen zu den Nahrungshabitaten der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) im westlichen Ostfriesland, Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens – 60: 37-42, URL: https://www.zobodat.at/pdf/Beitr-Natkde-Niedersachsens_60_0037-0042.pdf, abgerufen am: 04.03.2025

Brutvogelerfassung von René Feige, Compu-Welt

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeographischen Region, URL: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf, abgerufen am: 04.04.2023

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH-Bericht 2019, URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019#anchor-2840>, abgerufen am: 03.04.2023
Bundesamt für Naturschutz (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, URL: https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_2_1_RL_Saeugetiere_2020_20210421-0804.pdf, abgerufen am: 04.04.2023

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, URL: https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_3_1_RL_Reptilien_2020_20210317-1609.pdf, abgerufen am: 06.04.2023

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands, URL: https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_4_1_RL_Amphibien_2020_20210420-1552.pdf, abgerufen am: 06.04.2023

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, URL: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am: 05.05.2025

GLUTZ V. BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & BEZZEL, E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas

LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (2023): Bodenübersichtskarte

LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (2023/2025): Boden Grundkarten, URL: <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten&views=Ebenen--https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten>, abgerufen am: 20.03.2023/04.02.2025

LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019, URL: <https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/auszug-rl-brutvoegel-2019.pdf>, abgerufen am: 03.04.2023

LANDESAMT FÜR UMWELT (2025): Rote Liste der Säugetiere des Landes Brandenburg, URL: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/ffh-monitoring/arten-nach-ffh-richtlinie/>, abgerufen am 31.07.2025

LANDESAMT FÜR UMWELT (2025): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg, URL: https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Heft%20N%26L_beil_4_2004.3991701.pdf, abgerufen am 31.07.2025

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg

OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. endet der Biotop der Feldlerche? – Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.

Rote Liste gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg.: Ministerium Für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (1992)

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, Heft 2, 3/2008, URL: https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Heft%20N%26L__2-3_2008.pdf, abgerufen am: 06.02.2025

TOPFER, S. & STUBBE, M. (2001): Territory density of the skylark (*Alauda arvensis*) in relation to field vegetation in central germany, Journal für Ornithologie 2001, 142, S. 184-194, URL: https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Heft%20N%26L_beil_4_2004.3991701.pdf, abgerufen am: 06.04.2023